

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Meldungen von Verkehrsraumeinschränkungen im Land Brandenburg an das Baustelleninformationssystem des Landes Brandenburg

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 9/2018 - Straßenverkehrsordnung
Vom 18. April 2018

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Baulasträger und Straßenverkehrsbehörde im Land Brandenburg.

Alle Verkehrsraumeinschränkungen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, einschließlich der jeweiligen Ortsdurchfahrten sind unmittelbar nach Fertigstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Absatz 1 und 2 StVO beziehungsweise einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO an den Landesbetrieb Straßenwesen zur Aufnahme in das Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Brandenburg zu melden.

Zu den meldepflichtigen Verkehrsraumeinschränkungen gehören:

- Arbeitsstellen mit Angaben zu
 - Beginn und voraussichtlichem Ende
 - Straßenklasse und Straßenummer (zum Beispiel: B 1; L 23; L 165; K 5425)
 - Abschnitt und gegebenenfalls Abschnittskilometer
 - Beschreibung der Baustelle (zum Beispiel zwischen A-Dorf und Abzweig nach B-Dorf)
 - voraussichtlicher Sperrart (halbseitig/vollseitig)
 - Sperrursache
 - Umleitung (wenn vorhanden)
 - Vorgangsnummer (wenn vorhanden)
 - Bemerkung
 - Ansprechpartner (Name mit E-Mail-Adresse)
- zeitlich begrenzte Verkehrsraumeinschränkungen wegen Veranstaltungen
- eingeschränkte Brückentragfähigkeiten und sonstige Lastbeschränkungen
- sonstige Einschränkungen von Fahrbahnbreiten und -höhen.

Weiterhin sind dem Landesbetrieb Straßenwesen auch geplante Bauvorhaben mit den beabsichtigten Verkehrsraumeinschränkungen, einschließlich voraussichtlichem Baubeginn und Dauer, frühestmöglich zur Aufnahme in das Baustelleninformationssystem des Landes Brandenburg mitzuteilen.

Durch die frühzeitige Aufnahme der geplanten Baumaßnahmen in das BIS soll eine optimale Koordinierung von Arbeitsstellen durch die beteiligten Behörden gewährleistet werden.

Das BIS steht allen interessierten Behörden und Bürgern im Internet unter <http://www.ls.brandenburg.de> zur Verfügung.

Im Hinblick auf eine ständige Aktualisierung des BIS ist es erforderlich, dass alle nachträglichen Änderungen/Ergänzungen mit Einfluss auf die Verkehrsführung sowie die Aufhebungen der Verkehrsraumeinschränkungen unverzüglich dem Landesbetrieb Straßenwesen, zur Aufnahme in das Baustelleninformationssystem des Landes Brandenburg, mitgeteilt werden.

Das BIS wird durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg betrieben. Das BIS ist erreichbar unter:

Baustellen-Infosystem@LS.Brandenburg.de.

Dieser Erlass ersetzt das Rundschreiben zum Baustelleninformationssystem (BIS); (Rundschreiben MSWV - Ref. 55 - Nr. 8/2003) vom 17. September 2003 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht).

Satzung für die Vergabe des Brandenburgischen Landespreises für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement - „Mina Witkojc“-Preis

Vom 19. April 2018

§ 1

Gegenstand des Preises

(1) Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kooperation mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, stiftet den Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement.

(2) Mit dem Preis sollen besonderes Engagement, nachhaltige Leistungen, innovative Ansätze und besondere Verdienste um Anwendung, Gebrauch, Vermittlung und Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, gewürdigt werden.

§ 2

Name des Preises

Der Preis trägt den Namen „Mina Witkojc“-Preis.

§ 3

Verleihung und Dotierung des Preises

(1) Der Preis soll alle zwei Jahre an einem Ort im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregie-